

Besondere Bedingung Vollkasko-Plus für Liebhaberfahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) 06/2020

Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Versicherungsnehmer, Arbeitgeber, Fahrer) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

- 1 Allgefahrendeckung
- 2 Mitgeführte Sachen
- 3 Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- 4 Tierbiss
- 5 Was versteht man unter Versicherungswert?

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberverfahrzeugen (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) gilt:

1 Allgefahrendeckung

- 1.1 Für Ihr Fahrzeug besteht Versicherungsschutz unabhängig von den in den Punkten 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberverfahrzeugen beschriebenen Ereignissen, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse vorliegen.
- 1.2 Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- 1.3 Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) sofern nicht als Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss;
- 1.4 Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung.
- 1.5 Zusätzlich gelten die in Punkt 14 (Was ist nicht versichert?) der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberverfahrzeugen (Oldtimer, Youngtimer, Newtimer, Replicars, Motorbikes) beschriebenen Ausschlüsse.
- 1.6 Veruntreuung

2 Mitgeführte Sachen

2.1 Personenkraftwagen und Lastkraftwagen:

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt.

Nicht versichert sind:

Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

ERGO bezahlt die Reparatur, beziehungsweise bei Totalschaden/Totalverlust den Betrag für die Neuanschaffung.

Bei Neuanschaffungen wird pro versichertem Gegenstand maximal der jeweils seinerzeitige Neuanschaffungspreis ersetzt.

Insgesamt sind bis zu 2.000 Euro je Schadenereignis versichert.

2.2 Motorräder:

Die vom Fahrer und Sozius (Beifahrer) mitgeführten persönlichen Sachen werden aus einem fest am Fahrzeug montierten, abgeschlossenen und gesicherten Behältnis gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt.

Nicht versichert sind:

Sämtliche Teile der Schutzbekleidung, Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten. Die ERGO bezahlt die Reparatur, beziehungsweise bei Totalschaden/Totalverlust den Betrag für die Neuanschaffung.

Bei Neuanschaffungen wird pro versichertem Gegenstand maximal der jeweils seinerzeitige Neuanschaffungspreis ersetzt.

Insgesamt sind bis zu 2.000 Euro je Schadenereignis versichert.

3 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden). In Erweiterung des Punkt 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

4 Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. In Abänderung des Punkts 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mitversichert.

5 Was versteht man unter Versicherungswert?

Versicherungswert ist der in der Police angegebene Wert des Fahrzeugs, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Dieser Wert ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Höchstentschädigung ist der vereinbarte Versicherungswert, maximal der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens. Ist das Gutachten weniger als 3 Jahre alt, wird die Leistungsgrenze im Falle einer Wertsteigerung in Abänderung des Punktes 5.3. auf 150 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben.

Dieses Gutachten ist mit Antragstellung einzureichen. Liegt uns am Tag des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet der als Versicherungssumme vereinbarte vorläufige Versicherungswert die Leistungsgrenze.